


Von: ZdK-Fiedler [REDACTED]@zdk.coop   
Betreff: Weitere Anregung zur Änderung des GenG  
Datum: 22. Oktober 2024 um 18:18  
An: [REDACTED]@bmj.bund.de, [REDACTED]@bmwk.bund.de



Sehr g [REDACTED]  
sehr g [REDACTED]

letzte Woche habe ich die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen erhalten. Dort ist ein Artikel zur Frage der Zuständigkeit für die Zustimmung zur Änderung einer Wahlordnung für Wahlen zur Vertreterversammlung abgedruckt. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass Änderungen nur mit Zustimmung der Generalversammlung vorgenommen werden können. Auch wenn der Artikel als Meinungsäußerung dargestellt wird, und ich das Fazit des Artikels nicht teile, halte es aber für möglich, dass Rechtsanwälte / Gerichte / Kommentatoren diesen aufgreifen. Da viele Wahlordnungen nun modernisiert worden sind, würde ich mich über eine Klarstellung im GenG freuen.

Hier ist der Link zum erwähnten Artikel:  
<https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zfsg-2024-0015/html>

@ [REDACTED] ich bin mit einer Veröffentlichung einverstanden, wenn Sie das nicht mehr unter den abgegebenen Stellungnahmen ergänzen können, dann kann ich dies auch im Lobbyregister veröffentlichen.

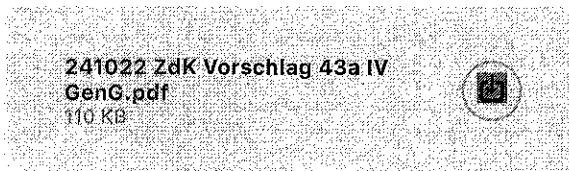
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Fiedler  
Syndikusrechtsanwalt  
Vorstandssprecher

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.  
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg

Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 7  
Mail: [fiedler@zdk.coop](mailto:fiedler@zdk.coop)  
LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/mathias-fiedler-coop/>  
Webseite: <https://www.zdk.coop>





## Änderungsvorschlag zu § 43a Abs. 4 Satz 7 (und 8 neu) GenG

Bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass die Generalversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzt wird. Die Vertreterversammlung wird durch alle Mitglieder gewählt, das genaue Wahlverfahren ist nicht im Genossenschaftsgesetz (GenG) und in der Regel auch nicht in den Satzungen der Genossenschaften geregelt. Dieses bestimmt sich nach einer Wahlordnung, die von Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung auf Grundlage übereinstimmender Beschlüsse aufgestellt wird (§ 43a Abs. 4 Satz 7 GenG).

Die Frage, welches Organ nach der Einführung der Vertreterversammlung für die Zustimmung zu Änderungen der Wahlordnung zuständig sei, ist zuletzt erneut aufgeworfen und im Ergebnis mit folgender Rechtsauffassung kommentiert worden:

*„Die Generalversammlung muss wie aufgezeigt auch einer Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung zustimmen. Da das Zustimmungserfordernis unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen ist, bedarf es hierfür keiner Regelung in der Satzung. Diese wäre allenfalls deklaratorisch. Wenn die Satzung jedoch die Vertreterversammlung als zuständiges Organ bestimmt, geht die gesetzliche Regelung vor.  
(...)“*

### Quelle:

Witzmann, Jan. "Generalversammlung oder Vertreterversammlung – wer muss der geänderten Wahlordnung einer Genossenschaft zustimmen?" Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG), 2024, (74(3)) Seiten 266-290

Diese Ansicht ist umstritten. Die Vertreterversammlung wird auch in der Rechtsprechung als besondere Form der Generalversammlung bezeichnet (OLG Schleswig, Beschl. v. 06.10.2008 – 5 U 117/08). Die Literatur kommt überwiegend zu dem Ergebnis, dass die Vertreterversammlung die Generalversammlung (bis auf die Restzuständigkeit in § 43a Abs. 7 GenG) ersetzt und mithin auch die Aufgabe in § 43a Abs. 4 Satz 7 GenG nach Einführung der Vertreterversammlung in deren Zuständigkeitsbereich fällt (so Althanns/Buth/Leißl-Althanns, Genossenschafts-Handbuch, § 43a Rn. 49; Hillebrand/Keßler-Keßler, Berliner Kommentar zum GenG, § 43a Rn. 20; Lang/Weidmüller-Holthaus/Lehnhoff, GenG, § 43a Rn. 41; wohl auch Henssler/Strohn-Geibel, GenG, § 43a Rn. 4 f.; a.A. Beuthien-Schöpflin, GenG, § 43a Rn. 12).

In der Praxis ist es üblich, dass die Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung durch Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat mit Zustimmung der Vertreterversammlung geändert wird. Gerade in der Zeit nach der Corona-Pandemie wurde davon vermehrt Gebrauch gemacht, da viele Genossenschaften in den Wahlordnungen elektronische Wahlen zur Vertreterversammlung eingeführt haben. Die Wahlen, die auf dieser Grundlage durchgeführt worden sind, würden rechtlich angezweifelt werden können, wenn die in der ZfgG aufgeführte Rechtsauffassung zutreffen würde.



Um Rechtssicherheit zu schaffen, bitten wir darum – soweit dies noch möglich ist – in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform eine Klarstellung in § 43a Abs. 4 aufzunehmen.

Unser Vorschlag lautet wie folgt:

§ 43a Abs. 4 Satz 7 GenG wird geändert und Satz 8 (neu) angefügt:

**Die erstmalige Einführung einer Wahlordnung sowie eine Änderung dieser bis zur Einführung der Vertreterversammlung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*gez. Mathias Fiedler*  
Syndikusrechtsanwalt  
Vorstandssprecher

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.  
Baumeisterstr. 2  
20099 Hamburg  
fiedler@zdk.coop  
040 - 2 35 19 79 - 0

Eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestages  
R001154